



Bisheriger Text	Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf
<p>- Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012),</p> <p>- Gemeinschaftsgrab Rasenfeld.</p> <p><sup>2</sup> Die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern erfolgt in Absprache und auf Vorschlag der Friedhofgärtnerin/des Friedhofgärtners durch das Bestattungsamt.</p> <p><sup>3</sup> Die Zuteilung der Urnennischen erfolgt im Rahmen der noch freien Nischen, in Absprache mit der Friedhofgärtnerin/dem Friedhofgärtner und den Angehörigen, durch das Bestattungsamt.</p> <p><sup>4</sup> In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.</p> <p><sup>5</sup> Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.</p>	<p>Die Zuteilung der Urnenhaingräber erfolgt wie bei den Urnennischen durch das Bestattungsamt in Absprache mit dem Friedhofgärtner und den Angehörigen.</p>	<p><sup>2</sup> Unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Die Zuteilung der Urnennischen <b>und Urnenhaingräber</b> erfolgt im Rahmen der noch freien Nischen, in Absprache mit der Friedhofgärtnerin/dem Friedhofgärtner und den Angehörigen, durch das Bestattungsamt.</p> <p><sup>4</sup> bis <sup>5</sup> Unverändert.</p>
<p>Ruhedauer <b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Grabruhe beträgt a 20 Jahre für Urnenreihengräber und Urnennischen, b 20 Jahre für Sargreihengräber, c 40 Jahre für Familiengräber.</p> <p>Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Ruhedauer von Familiengräbern kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse des Friedhofes erlauben, verlängert werden. Die Verlängerungskosten sind in der Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt.</p>	<p>Die Grabruhe für Urnenhaingräber beträgt auch 20 Jahre</p>	<p>Ruhedauer <b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Grabruhe beträgt a 20 Jahre für Urnenreihengräber, Urnennischen <b>und Urnenhaingräber</b>, b bis c Unverändert.</p> <p>Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Unverändert.</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
<p>Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen <b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben. Die Reihengräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer aller Gräber derselben Reihe abgelaufen ist.</p> <p><sup>2</sup> Hebt die Gemeinde in begründeten Fällen Grabfelder und Urnennischen vorzeitig auf, trägt sie die Kosten einer allfälligen Verlegung.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzungen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt zugunsten der Gemeinde.</p> <p><sup>4</sup> Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in einem Sammelgrab beigesetzt werden müssen.</p> <p>Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für die Kosten aufzukommen.</p> <p><sup>5</sup> Die Urnen aus Gräbern werden ausgegraben und die Asche am bisherigen Ort beigesetzt. Die Asche der Urnen aus Nischen wird dem Gemeinschaftsgrab (1979) beigefügt.</p> <p><sup>6</sup> Familienurnengräber, Urnenreihengräber und Urnennischen können auf schriftliches Gesuch hin vorzeitig aufgehoben werden. Die Gesuchsteller haben für die Kosten aufzukommen; bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf einen neuen Grabplatz.</p>	<p>Aufnahme der Urnenhaingräber</p>	<p>Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen <b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> bis 5 Unverändert.</p> <p><sup>6</sup> Familienurnengräber, Urnenreihengräber, <del>und</del> Urnennischen <b>und Urnenhaingräber</b> können auf schriftliches Gesuch hin vorzeitig aufgehoben werden. Die Gesuchsteller haben für die Kosten aufzukommen; bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf einen neuen Grabplatz.</p>

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi, 7. Mai 2013	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2014\140430\urnenhain, dokumente für homepage\bestattungs- und friedhofreglement_synoptische_tabelle.docx	14.04.2014 10:44 / ks	1.2	3 von 3